

Sachdokumentation:

Signatur: DS 2410

Permalink: www.sachdokumentation.ch/bestand/ds/2410



Nutzungsbestimmungen

Dieses elektronische Dokument wird vom Schweizerischen Sozialarchiv zur Verfügung gestellt. Es kann in der angebotenen Form für den Eigengebrauch reproduziert und genutzt werden (private Verwendung, inkl. Lehre und Forschung). Für das Einhalten der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der/die Nutzer/in verantwortlich. Jede Verwendung muss mit einem Quellennachweis versehen sein.

Zitierweise für graue Literatur

Elektronische Broschüren und Flugschriften (DS) aus den Dossiers der Sachdokumentation des Sozialarchivs werden gemäss den üblichen Zitierrichtlinien für wissenschaftliche Literatur wenn möglich einzeln zitiert. Es ist jedoch sinnvoll, die verwendeten thematischen Dossiers ebenfalls zu zitieren. Anzugeben sind demnach die Signatur des einzelnen Dokuments sowie das zugehörige Dossier.

**Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck:
NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)**

Der Feldhase (<i>Lepus europaeus</i>) ↔ JSG Revision	
Status global (IUCN)	nicht bedroht
Status Berner Konvention (Europa)	nicht geschützt
Status in der Schweiz	Rote Liste: gefährdet (Stand 1994) JSG: jagdbar nach Art. 5 Abs. 1 JSG
Bestand Schweiz	ca. 3 Tiere/100 ha in den untersuchten Zählgebieten im Mittelland
Verbreitung Schweiz	flächendeckend vom Tiefland bis ca. 1800 m ü. M.
Konflikte	Die Art verursacht kaum Konflikte. Bei sehr hohen Dichten kann es vereinzelt zu Frassschäden an Gemüsekulturen, Reben oder Obstkulturen kommen.
 <p style="text-align: center;">Bild: Alex Labhardt</p>	
 <p style="text-align: center;">Bild: Alex Labhardt</p>	
Heutiger Stand im Jagd- und Schutzgesetz (JSG)	
<p>Jagdbare Art gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. f des eidg. Jagd- und Schutzgesetzes JSG. Jagdzeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember. Einzelne Kantone schützen die Art auf kantonaler Ebene gesetzlich (z.B. Bern), in anderen wird sie von der Jägerschaft trotz Jagdbarkeit freiwillig weitgehend geschont (z.B. Solothurn, Aargau). Aktuell wird der Feldhase noch in ca. zehn Kantonen bejagt, vornehmlich im Berggebiet und in der Westschweiz. Die schweizweite Jagdstrecke beträgt heute noch ca. 10 % dessen, was 1970 erlegt wurde, und ist Ausdruck des markanten Rückgangs der Art in praktisch allen Landesteilen. Jährlich werden noch rund 1600 Feldhasen erlegt.</p>	
Was ändert sich mit dem neuen Gesetz?	
<p>Mit der aktuellen Revision hätte der Feldhase unter Schutz gestellt werden können. Diese Chance hat man verpasst. Ordnen die Kantone Massnahmen gegen einzelne jagdbare Tiere wie den Feldhasen an, können die Umweltverbände sich künftig nicht einmal mehr mit dem Verbandsbeschwerderecht dagegen wehren. Einen Präzedenzfall gab es 2016 im Kanton Fribourg, wo die Behörden in Rebflächen grossräumig den Abschuss von schadenstiftenden Rehen und Wildschweinen in deren Schonzeit bewilligen wollten. Einer Verbandsbeschwerde der Naturschutzorganisationen gegen dieses Ansinnen wurde vor Gericht Recht gegeben. Mit dem neuen JSG stünde den Umweltverbänden das Instrument der Verbandsbeschwerde nun nicht mehr zur Verfügung. Sie könnten daher jagdbare Tierarten wie den Feldhasen nicht mehr vor nicht gesetzeskonformen Abschüssen schützen.</p>	
Gefahren für den Feldhasen heute – und mit dem neuen Gesetz	
<p>Der Rückgang des Feldhasen ist eine direkte Folge der Intensivierung der Landwirtschaft: Flurbereinigungen, Düngung, Pestizide, intensive Nutzung (häufigeres Mähen) und vermehrte Maschineneinsätze sind zusammen genommen die grösste Bedrohung für den Feldhasen. Entscheidend ist die dadurch verursachte hohe Sterblichkeit von Junghasen. Die Jagd spielt zwar kaum eine Rolle beim Bestandsrückgang, kann sich aber bei bereits geschwächten Beständen weiter negativ auswirken. Eine Bejagung des Feldhasen kann heute in weiten Teilen der Schweiz aber nicht mehr gerechtfertigt werden: Bereits eine Dichte zwischen 2 und 6 Feldhasen pro 100 ha gilt als kritisch und kann zu einer akuten Gefährdung führen. Mit durchschnittlich 3 Feldhasen pro 100 ha in den Zählgebieten im Mittelland ist dieser Tiefstwert erreicht.</p>	

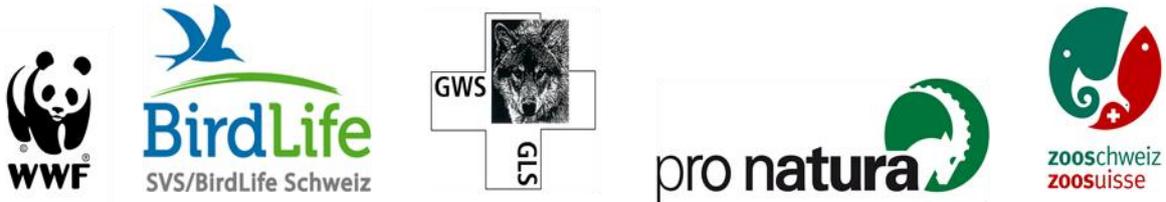
Gefährdete Tierarten noch mehr unter Druck: NEIN zum missratenen Jagdgesetz (JSG)

Wer hält an der Hasenjagd fest und warum?

Der Feldhase wird heute noch vornehmlich im Berggebiet und in der Westschweiz bejagt. Die Jagd wird hauptsächlich mit Hunden im Rahmen der Niederjagd ausgeübt. Die JägerInnen rechtfertigen dies mit dem Erhalt der Tradition sowie der verwendeten Hunderassen. Zudem wird argumentiert, dass insbesondere im Berggebiet, wo der Rückgang der Hasenbestände nicht so markant war, eine Bejagung nach wie vor möglich sei, ohne die Art zu gefährden. Eine ökologische Notwendigkeit zur Bejagung des Feldhasen besteht jedoch nicht.

Bildmaterial zum Download

<https://jagdgesetz-nein.ch/medien/>



Kontakt/Auskünfte

Sara Wehrli, Pro Natura, 061 317 92 08, sara.wehrli@pronatura.ch
Werner Müller, BirdLife Schweiz, 079 448 80 36, werner.mueller@birdlife.ch
Jonas Schmid, WWF Schweiz, 079 241 60 57, jonas.schmid@wwf.ch
Urs Leugger, Pro Natura, 079 509 35 49, urs.leugger@pronatura.ch
David Gerke, Gruppe Wolf Schweiz, 079 305 46 57, david.gerke@gruppe-wolf.ch
Roger Graf, zooschweiz, 079 713 48 52, info@zoos.ch

www.jagdgesetz-nein.ch